

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1993)

Rubrik: Eigene Arbeiten, Projekte und Initiativen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Eigene Arbeiten, Projekte und Initiativen

Die Greina – endgültige Lösung in Sicht

Der Verzicht auf das Wasserkraftwerk in der Hochebene der Greina im Herbst 1986 kann gewiss als einer der grössten Erfolge im Landschaftsschutz bezeichnet werden. Dennoch blieb seither die Frage offen, in welcher Weise die Gemeinden Vrin und Sumvitg für den Ausfall der jährlichen Einnahmen unter anderem aus dem Wasserzins resp. für die aktive Unterschutzstellung der Greina entschädigt werden sollen. Dieser Anspruch ist mehr als verständlich, handelte es sich beim Greinakraftwerk doch um ein bereits rechtskräftig konzessioniertes Projekt, welches namentlich dank dem Engagement der SL und anderer Schutzverbände nicht realisiert wurde. Schliesslich darf – analog zur neuen Landwirtschaftspolitik im Bereich der ökologischen Direktzahlungen – die Frei- und Erhaltung unserer noch verbliebenen Naturgüter und Kulturlandschaften nicht zu Lasten der finanzschwachen Berggemeinden gehen. Nicht weniger als 9 parlamentarische Vorstösse, darunter zwei des früheren Präsidenten der SL, Willy Loretan, forderten seit 1986 eine Abgeltung für die betroffenen Gemeinden von Seiten des Bundes. Die rechtlichen Grundlagen hierfür wurden in der Folge im neuen Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer geschaffen, ein Gesetz, das auch noch dem Referendum der Kleinkraftwerkbesitzer ausgesetzt war. Schliesslich und endlich musste noch eine Ausführungsverordnung geschaffen werden, welche am 8. Juli 1993 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die SL, welche ihre Stellungnahme federführend für die Schutzverbände und in Koordination mit den betroffenen Gemeinden erarbeitete, konnte dem Verordnungsentwurf generell gute Noten geben. Mit dieser Vorlage kann einerseits die längst nötige Unterschutzstellung der Greina (Aufnahme in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) andererseits die entsprechende Abgeltung für die Greina-Gemeinden geregelt werden. Zudem bietet die Verordnung auch die Grundlage für künftige ähnlich gelagerte Fälle.

Die SL führte zum Thema "Wird der Schutz der Greina-Hochebene nun definitiv?" am 25. November eine Pressekonferenz durch, in welcher Ständerat Dr. Willy Loretan und Nationalrat Dr. Dumeni Columberg, letzterer als Vertreter der beiden Gemeinden, sich erfreut zeigten, dass trotz des langen und steinigen politischen Prozesses eine Lösung für den Schutz der Greina in Aussicht steht. Dieser Ausblick wurde aber getrübt durch die Stellungnahme zum Verordnungsentwurf seitens der Regierung des Kantons Graubünden. Sie will ebenfalls eine Entschädigung für die entgangenen Wasserzinsen geltend machen. Diese Haltung ist umso weniger verständlich, als die SL seit Jahren den Kontakt zur Kantonsregierung in dieser Angelegenheit pflegte und bisher immer nur von Abgeltungen für die betroffenen Gemeinden gesprochen wurde. Da die Vernehmlassung ansonsten positiv ausfiel, ist dennoch zu hoffen, dass sich das Kapitel Greina bald schliessen lässt.

Bauen ausserhalb der Bauzonen – Ferienhäuser ohne Ende?

Noch selten zuvor herrschte ein grösserer Druck auf die landwirtschaftliche Gebäudesubstanz als in dieser Zeit. Vielfach spielt sich dieser Wandel folgendermassen

ab: Ein idyllisch auf der Sonnenseite gelegener und mit einer Strasse erschlossener Stall wird landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und gerät in die Hände einer Privatperson (im Wallis sind aufgrund des Erbrechtes bis zu 80 Besitzer pro Gebäude nicht selten), die eine Wertvermehrung der Immobilie bezweckt (der Verkehrswert eines umzubauenden Stalles kann bis zu 10mal höher liegen). Eine Umbaubewilligung liegt im schlechtesten Falle nicht vor (eine Kontrolle auf den abgelegenen Maiensässen oder Alpen ist oft auch nicht möglich), im besseren Falle wird diese von der Gemeinde und/oder von der kantonalen Behörde geprüft und zumeist erteilt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage ist hingegen eindeutig: Eine Zweckänderung eines Ökonomiegebäudes in ein Ferienhaus kommt einer Aufweichung des Gebotes der geordneten Besiedlung des Landes und damit einer Zersiedelung gleich und ist daher klar bundesrechtswidrig. Namentlich in den inner- und südalpiner Regionen wurden allerdings bis heute Tausende von einzeln stehenden landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden zu Chalets umfunktioniert. Die Landschaft trägt die Konsequenzen: Der Dachstock wird angehoben, der Dachwinkel verändert, ein Kamin und Solarpanel aufgesetzt, neue Fensteröffnungen werden ausgeschnitten, eine pseudorustikale Türe aus dem Katalog wird eingebaut, ein Granittreppenaufgang erstellt, im schlimmeren Falle ein Tiroler Fertigprodukt-Balkon angeklebt, ein Vorplatz aufgeschüttet und mit Eternitblumentöpfen, Fahnenstange, Radarschüssel und Kaufhauscheminée bestückt, der Umschwung wird eingezäunt und ein Parkplatz eingerichtet. Als neuester Clou werden auch ganze Ställe an die gewünschten (Ferien-)Plätze geflogen, wie dies in einem Beschwerdefall von der SL aufgegriffen wurde. Die meiste Zeit im Jahr stehen diese Gebäude zudem leer, die Gemeinde selbst trägt die Kosten wie Entsorgung von Abfällen und Abwasser. Die eigene Hotellerie erfährt dadurch eine Konkurrenz.

Das Wallis ist der einzige Kanton, welcher die totale Zweckänderung von Bauten ausserhalb der Bauzone in seinem Raumplanungsgesetz explizit festgeschrieben hat. Die SL konnte nach langjähriger Diskussion mit den Behörden ein Kantonsgerichtsurteil in drei Beschwerdefällen im Mai 1993 erwirken. Das Walliser Gericht hiess die Beschwerden der SL vollumfänglich gut und hielt darin fest, dass die Bewilligung für den Umbau eines Stalles in ein Ferienhaus mit Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) nicht vereinbar sei. In weiteren sechs hängigen Fällen bestätigte der Staatsrat diese Rechtsprechung. Auf eine restriktivere Bewilligungspraxis hoffte die SL aber vergeblich: Kurz vor Weihnachten publizierte der Staatsrat einen Beschluss, welcher einer Zementierung des früheren rechtswidrigen Zustandes gleichkommt. Die vollständige Umnutzung soll künftig für praktisch alle landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude, die noch nicht zerfallen sind, unter dem Deckmantel der Schutzwürdigkeit erlaubt werden. Zudem können mit dem Instrument der Maiensässzone auch Gebäudegruppen für eine Zweckänderung erschlossen werden, womit weit über Zehntausend potentielle Ferienhäuser auf Kunden aus dem In- und (dank der Öffnung der Lex Friedrich) Ausland warten werden. Folgen die anderen Kantone dem Walliser Beispiel, wird das traditionelle Erscheinungsbild der kulturgeschichtlich gewachsenen Streusiedlungslandschaft zugunsten des Kommerzes unwiderruflich entwertet werden.

Der Druck auf das Waldareal ist ungebrochen

Die Beziehungen des Menschen zum Wald sind ebenso alt wie die Menschheitsgeschichte selbst. Nicht minder intensiv als die praktische Auseinandersetzung mit dem Wald ist auch unsere sinnliche Beziehungsnahe. So schreibt beispielsweise der Soziologe Dr. Klaus Seeland: "Der Weg zur Natur führt heute vielfach durch den Wald". Entsprechend heftig ist daher unsere Entrüstung über die fortschreitende Zerstörung des tropischen Regenwaldes z.B. in Malaysia oder über die kanadischen Kahlschlagprojekte im borealen Regenwald von British Columbia. Dennoch ist gerade in unserem Land, das eine der weltweit ältesten Forstgesetzgebungen kennt, eine zunehmende Entsinnlichung dem Wald gegenüber festzustellen. Woran lässt sich dies erkennen? Der Druck auf das Waldareal ist ungebrochen, hierzu einige Indizien: (1) In der parlamentarischen Beratung des neuen Waldgesetzes konnte erst in allerletzter Minute verhindert werden, dass die Einzonung von Waldareal für Bauland erleichtert wurde. (2) Die Zahl der Gesuche, aber auch die Bewilligungen für Rodungen (eine Ersatzaufforstungspflicht besteht in jedem Falle) haben seit 1990 wieder deutlich zugenommen (116,9 ha bewilligte Rodungen 1992). Dies gilt insbesondere für den Bereich Verkehr und Leitungen. Auch steigt die Zahl der Rodungsgesuche für Materialabbau (Kiesgruben, Steinbrüche) an; grössere Projekte, welche auch die SL aktiv verfolgte, befinden sich im Rafzerfeld, am Jurasüdfuss und am Vierwaldstättersee. (3) Der politische Druck nach Ausweitung der Bauzonen – eine notabene paradoxe Forderung angesichts der noch mind. 40% vorhandenen Bauzonenreserven –, wirkt sich auch auf den Wald aus. Immer wieder müssen so Rodungsbewilligungen angefochten werden, welche nicht der Rechtspraxis entsprechen, obwohl sich letztere seit nun 28 Jahren eingespielt haben sollte. So rekurrierte die SL erfolgreich gegen ein Tennisplatzprojekt, das in der Gemeinde Sumvitg GR 1'320 m² einer Erlenbestockung mit auenwaldähnlichem Charakter im alten Flussbett des Vorderrheins beanspruchen sollte. Das Bundesgericht hielt deutlich fest, dass "die Rodungsbewilligungsbehörde ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist". In Castrisch GR konnte die Ausweitung einer Gewerbezone auf Kosten von Waldareal verhindert werden. Ebenfalls bereinigt werden konnte Intervention gegen die beabsichtigte Beschlagnahme von Waldareal (sowie einer Hecke und eines eingewaldeten Parkes) im Falle des Neubauprojektes für das Hotel Alpenrose in Sils i.E.. Der Regierungsrat stützte letztendlich die Beschwerde der SL und verhinderte so die gefürchtete "Banane", einen bogenförmigen Hotelneubau im Ferienkatalogstil an diffizilster Lage in der geschützten Landschaft des Oberengadins. Es sei hier erwähnt, dass dank grosszügiger Unterstützung durch lokale Schutzorganisationen und Private die der SL verbliebenen finanziellen Kosten gesenkt werden konnten. Der Druck auf den Wald ist namentlich in Tourismusgebieten gross, so ist das Bauland auf der Sonnenseite zwischen St. Moritz und Champfèr derart renditeträchtig, dass die Waldfeststellungen dort besonders genau zu überprüfen sind. So gelangte die SL in einem Fall an das Bundesgericht, wo bei einer Waldfeststellung eine bestockte Weide nicht als Wald bezeichnet wurde. Gerade locker bestockte Weiden sind besonders landschaftsprägende Elemente, die gemäss Waldgesetz auch geschützt sind. Der Entscheid des Bundesgerichtes steht noch aus.

Im Kanton Wallis musste die SL gegen eine seit 1971 viermal verlängerte Rodungsbewilligung des Eidg. Departementes des Innern für 17 Chalets in einem der höchst gelegenen Lärchenwälder Europas (Jochwald auf 2'000 m ü. M., Gemeinde Ried/Brig) rekurrieren. Diese Beschwerde wurde ebenfalls vollumfänglich gutgeheissen. Schliesslich wurde die beabsichtigte Rodung eines Eichenwäldchens für eine Überbauung oberhalb von Corsier-sur-Vevey auf Beschwerde der SL vom Verwaltungsgericht des Kantons Waadt abgelehnt. Sorgen bereitet der SL auch die Tendenz, in den kantonalen Gesetzesrevisionen die Waldmindestfläche hinaufzusetzen. Damit drohen kleine Waldflächen zwischen den Maschen des rechtlichen Schutzes hindurch zu fallen, es sei denn, man macht eine besondere Wohlfahrts- oder Schutzfunktion geltend. (4) Der Wald, insbesondere der Gebirgswald, ist zudem in einem weiterhin schlechten Zustand, obwohl verschiedene Kreise das Baumsterben bereits als Lüge ad acta legen wollen. Dabei wirken sich neben den Schadstoffimmissionen vermehrt auch die schweren Unwetter, die als vermutetes Zeichen der anthropogenen Klimaveränderung weltweit zunehmen, auf den Wald aus. (5) Die forstlichen Subventionen treiben jährlich rund 300 km Strassen in die Wälder hinein, damit drohen Lebensräume zerschnitten und Tür und Tor für den Ausflugsverkehr geöffnet zu werden. Rechnet man mit Schneisen von 10 m Breite, so werden jährlich rund 300 ha Wald für Forststrassen geopfert. (6) Die Qualität der Waldbestände lässt trotz lobenswerter Anstrengungen im Bereich des naturnahen Waldbaues weiterhin zu wünschen übrig, was die Verarmung der Waldvegetation und die hohe Zahl der gefährdeten waldbewohnenden Brutvogelarten (27 von 100) zeigt. (7) Verschiedentlich sind Tendenzen spürbar, dass die Verfügungshoheit der Fachbehörden (namentlich des BUWAL) betreffend Rodungsbewilligung abgebaut werden soll. Letztgenannte Tendenz kann sich auf die Walderhaltung sehr negativ auswirken.

Baltschiedertal – der Vertrag ist komplett

Der 1986 zustande gekommene Schutzvertrag für das Baltschiedertal, das man gerne als "Stammhaus des Landschaftsschutzes" bezeichnet, konnte endlich vervollständigt werden: Neben den Vertragspartnern SL und Walliser Bund für Naturschutz sowie den Gemeinden Baltschieder, Eggerberg und Mund konnte auch die Gemeinde Ausserberg, welche mit rund 2,5 km² am Schutzperimeter beteiligt ist, dem Vertragswerk beitreten, nachdem ihr jetziger Präsident Odilo Schmid bereits seit Jahren aktiv in der Baltschiedertalkommission mitgearbeitet hat. Dank der gütigen Mithilfe unserer grosszügigen Spender B. und N. Reinhart konnte der Gemeinde die 1986 bereits errechnete Abgeltungssumme von Fr. 34'000.- offeriert werden. In der Urversammlung vom 3. Dezember 1993 nahmen die Bürger und Bürgerinnen den neuen Vertrag einstimmig an.

Landschaftsschutz und Energie 2000

Das Aktionsprogramm "Energie 2000" des Bundesrates wurde am 27. Februar 1991 als Antwort auf den vom Souverän angenommenen Energieartikel und die Moratoriumsinitiative verabschiedet. Darin ist insbesondere die Stabilisierung des Energieverbrauches bis zum Jahr 2000 als Ziel formuliert worden. Das bedeutet nun, dass von einem Supply-Side Management, d.h. von einer rein produktions-

orientierten Planung, zu einem Demand-Side Management, also einer Nachfragesteuerung, übergegangen werden muss. Noch konkreter heisst dies, dass eine Elektrizitätsgesellschaft nicht nur Strom anbieten soll, sondern sich künftig als Energiedienstleistungsunternehmen versteht, welches neben kWh auch Dienstleistungen hinsichtlich Energiesparmassnahmen verkauft. Damit letzteres auch rentabel wird, braucht es neben den wirklich kostengetreuen Energiepreisen eine neue betriebswirtschaftliche Strategie und eine marktwirtschaftliche Ordnung mit verantwortungsbewussten Konsumenten. Der Konsument soll wählen können zwischen den Dienstleistungen verschiedener Gesellschaften, was heute aufgrund der Gebietsmonopole nicht möglich ist. Diese Idee tönt zwar utopisch, sie ist allerdings in den USA bereits seit Mitte der 70er Jahre bekannt und angewendet. Im Falle des Kraftwerksausbauprojektes in Kandersteg konnte die SL, die im Konzessionsverfahren unterlegen war, zusammen mit der örtlichen Licht- und Wasserwerk AG eine Vereinbarung treffen, wonach sich eine Expertengruppe mit der Nachfragesteuerung im Verbrauchsraum Kandersteg auseinandersetzen soll. Die Befürchtung der SL bestand darin, dass mit dem nun rechtskräftigen Ausbauprojekt aufgrund einer weiter steigenden Stromnachfrage in wenigen Jahren der Sachzwang zur Nutzung weiterer unberührter Gewässer geschaffen sein würde. Eine Nachfragesteuerung stellt aus der Sicht des Landschaftsschutzes den Garant für den Stopp des weiteren Landschaftsverbrauches für die Stromproduktion dar. Das Beispiel Kandersteg ist nun der erste Fall in der Schweiz, wo ein Kraftwerksausbauprojekt mit einer aktiven Nachfragesteuerung (Demand-Side Management) gekoppelt werden soll. Es ist zu hoffen, dass dies bei anderen Kraftwerkenanlagen und auch bei Übertragungsvorhaben Schule macht.

Ökologische Ersatzmassnahmen beim Autobahnbau (N16) - eine Grenzerfahrung

Gewiss, mit ökologischen Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen lässt sich der landschaftliche Eingriff durch den Bau einer Nationalstrasse nicht kompensieren. Dennoch können diese vom Gesetz verlangten Massnahmen als Experimentierfeld für die Aufwertung von biologisch entwerteten Räumen angesehen werden. Seit zwei Jahren ist SL-Mitarbeiter B. Lieberherr daran, im Rahmen seines Mandates vom Kanton Jura, diese Ersatzmassnahmen zur N16 (Transjurane) zu einem wertvollen Instrument der Landschaftspflege werden zu lassen.

Der Bau einer Nationalstrasse ist eine Bundesaufgabe, deren Erfüllung den Kantonen obliegt. Gleichermassen sind Eidgenossenschaft und Kantone verpflichtet, den gesetzlichen Natur- und Heimatschutz zu vollziehen, so auch den Art. 18 Abs. 1ter, welcher den Bereich der Ersatzmassnahmen regelt:

"Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen." Diese Eingriffe müssen bei UVP-pflichtigen Projekten im Umweltbericht (UVB) dargestellt werden. Im Fall der N16 wurden insgesamt 22 Objekte im Kanton Jura aufgeführt, welche durch den Bau direkt oder indirekt zerstört oder beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wurden in Funktion der Bedeutung der

tangierten Biotope im Umweltbericht vorgeschlagen. In der praktischen Umsetzung, welche von B. Lieberherr zu koordinieren ist, stützte man sich hauptsächlich auf drei Punkte:

a) Die gesetzliche Umschreibung von "besonders schützenswerten Lebensräumen" (Art. 18 Abs. 1bis NHG: "Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.").

b) Die Bezeichnung und Bewertung des Biotopschutzes (Art. 14 Abs. 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung) "Die Bezeichnung und Bewertung schutzwürdiger Biotope erfolgt insbesondere unter Zuhilfenahme der im Anhang 1 aufgeführten ökologischen Kennarten. Die Kantone können diese Liste den regionalen Gegebenheiten anpassen. (...)".

c) Die Realität, d.h. die Charakteristika und spezifischen Komponenten der jurassischen Landschaft, welche die Natur, die Kultur, die Institutionen und das Soziale umfassen.

Als Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen kann einerseits die Schaffung eines Biotopes ex nihilo, z.B. Neupflanzung einer Hecke (oder eines Heckenverbundes), eines Wäldchens etc., andererseits Revitalisierung oder Regenerierung umfassen. Darunter versteht man die Wiedereinsetzung der bio- und landschaftsökologischen Funktionen alter Biotopsysteme, die vom Verschwinden, von der Aufgabe, der Degradation oder der natürlichen Sukzession (Verlandung von Weihern bspw.) bedroht sind. Regenerationen sind vor allem bei Biotopen innerhalb eines schützenswerten Gebietes gemäss Bezeichnung im Richtplan zweckmässig. Dies verhindert, dass Biotope, die nun eine Aufwertung erfahren, letztlich nicht unter rechtlichen Schutz gelangen. Was die Neuschaffung von Biotopen anbelangt, ist zu sagen, dass die funktionelle Eingliederung oftmals zufällig ist und zumeist mehrere Jahrzehnte dauert. Es ist deshalb zielgerichteter, sich vornehmlich der Revitalisierung der "alten" Biotope zu widmen. Nun könnte man sich mit der punktuellen Aufwertung von zerstreut liegenden Biotopen zufrieden geben. Die anspruchsvolle Aufgabe besteht nun hingegen darin, die zu ergreifenden Massnahmen in ein Gesamtbild der Landschaft und ihrem Gefüge (Lebensraumvernetzung) einzubetten. Hierfür bieten sich folgende Möglichkeiten an: Verbindungen zwischen isolierten Lebensräumen, Förderung der Artenvielfalt, Extensivierung der Bodennutzung, Bereicherung des Landschaftsbildes.

Die Beziehung Landschaftsschutz/Strassenbau ist grundsätzlich widersprüchlich. Wir stehen deshalb vor einem Dilemma. Können wir oder sollen wir diesen Konflikt überhaupt bearbeiten und Lösungen suchen? Oder sollten wir nicht besser darauf verzichten, um als Landschaftsschützer nicht Kompromisse eingehen zu müssen? Als Versuch, die positive Antwort, d.h. die Mitwirkung, zu begründen, sei hier auf den Genfer Geographieprofessor Claude Raffestin verwiesen, der drei grundsätzliche Thesen des Verständnisses des Menschen in der Natur aufwirft: "(1) Das demographische Wachstum des Menschen und die Entwicklung der Technologie stellen gewiss eine grosse Bedrohung dar, sie sind aber nicht a priori negativ, sondern der Mensch ist als Kulturwesen fähig, entsprechende Regulationen vorzukehren. (2) Es

ist richtig, dass die menschliche Handlungsweise reguliert werden muss, aber eine Regulierung darf nicht durch immobiles Verharren erfolgen. Die menschliche Gesellschaft ist die einzige Organisation, die man nicht stoppen kann, um sie zu verändern oder zu reparieren. Würde dies geschehen, so ist diese Gesellschaft zum langsamen Verschwinden verurteilt. (3) Auch wenn der Mensch oft unklug agiert, so ist er doch fähig, seine Fehler zu reparieren. Gerade die Ökologie beinhaltet die Evolution und Veränderung." (Übersetzt aus dem Französischen).

Diese kritischen Aussagen sind insofern bemerkenswert, als dass sich in ihnen möglicherweise auch der Schlüssel für unser Verständnis der oftmals in Abstimmungen zu Umweltvorlagen manifestierten "Welschen Meinung" verbirgt.

Die SL hat sich für den Weg der Konfliktbereinigung entschieden, welcher seinerseits eine Fülle von Fragen aufwirft. Wie sind beispielsweise die Eingriffe und Belastungen bzw. die Qualität der vorgeschlagenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu bewerten? Wie weit kann man mit den Ausgleichsmassnahmen gehen? Wo sind die Grenzen und wo die Chancen dieser Arbeit? Ob der heutige Einsatz erfolgreich ist oder doch nur zu einem Alibi verkommt, lässt sich allerdings erst in einigen Jahren und Jahrzehnten sagen.

Einige Zahlen als Beispiel:			
Länge der N 16 im Vallée de Delémont		ca.	10 km
Biotopflächen (gemäss UVB)			22 ha
Dabei handelt es sich um			
a) Biotope, die durch den Bau definitiv verschwinden werden			
b) Biotope, entlang der Strasse, die somit ihre ökologische Funktion verlieren			
c) Flächen mit Wildwechsel und anderen Passagen			
Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen		auf	16 ha
Kosten:	Realisierung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen	Fr.	447'000.-
	Landerwerb	Fr.	1'401'300.-

Aus der weiteren Projektarbeit

• Alpsanierung auf dem Lukmanier TI

Die Restauration der beiden Cascine auf dem Lukmanier konnte dank der finanziellen Hilfe der Alp Action und des Kantons Zürich weitgehend fertig gestellt werden. Somit konnten die beiden kulturgeschichtlich und landschaftlich wohl wertvollsten Alphütten, die von einer Umnutzung zu Ferienzwecken bedroht waren, innerhalb dieser bundesrechtlich geschützten Passlandschaft erhalten bleiben. Der

nächste Schritt ist nun die Wiedereinsetzung einer traditionellen landschafts-schonenden Bewirtschaftung (Geissenalpung).

- **Pilotprojekt Rottenbriggs/Niederwald VS**

Die Sanierungsarbeiten im idyllisch gelegenen Weiler mit seinen fünf Stall-Scheunen und der Kapelle konnten weitergeführt werden. Der Stall Nr. 1 wurde wieder instand gestellt und mit Hilfe einer Zivilschutzgruppe die Wasserleitung oberhalb des Weilers restauriert. Aufgrund von finanziellen Engpässen müssen die weiteren Restaurationen etappiert vorgenommen werden. Es ist zu hoffen, dass die vor der drohenden Umnutzung für Ferienzwecke bewahrte Gebäudegruppe, in der u.a. künftig eine Schindelwerk- und Lagerstätte eingerichtet werden soll, auch andere Gemeinden und Eigentümer motiviert, für die Erhaltung ihrer wertvollsten Gebäude Lösungen zu suchen. Die vollständige Umnutzung für Chalets ist in jedem Falle aus landschaftlicher Sicht die schlechteste Alternative.

- **Schutz einer Alp vor Vergandung in Martigny**

Die Burgergemeinde von Martigny bat die SL um Rat in bezug auf eine von der Vergandung bedrohte Alp. Der Verlust der Bewirtschaftung von höher gelegenen Wiesen bedeutet oft Einwaldung und Zerfall der Alpegebäude. Was ist zu tun? Eine detaillierte Studie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie eventuell mit privaten und öffentlichen Geldern das Kulturgut substantiell und funktionell erhalten werden kann.

- **Erhaltung der Trockenmauern und Holzzäune in Ftan**

Holzzäune und Trockenmauern gehören zu einem typischen raumgliedernden Element der Kulturlandschaft von Ftan. Aufgrund der Rationalisierung in der Landwirtschaft fehlten den Bauern Mittel und Zeit, diese Holzzäune, die in einem typischen Engadiner Stil mit vierkantigen Stangen und Pfosten einst erstellt wurden, wieder instand zu setzen. Aus diesem Grund verwendet man vermehrt Elektro-zäune. Die neu zu erstellenden Holzzäune sind weiterhin funktionell als Einfriedung bei der Beweidung sehr nützlich und lassen auch kleine Streifen von extensiv genutzten Böschungen übrig. Die Steinmauern ihrerseits verhindern Rutschungen im Wiesland und bieten da und dort Unterschlupf für Kreuzottern und Berg-eidechsen. Der Unterhalt dieser Trockenmauern verlangt ein fachmännisches Geschick. Die SL konnte die Schweizer Rück gewinnen, welche in verdankenswerter Weise für drei Jahre dieses Projekt, das auch vom Kanton und dem eidg. "Fonds Landschaft Schweiz" getragen wird, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.- unterstützen wird.

- **Dorfbackofen in Blatten VS/Ackerfluren im Lötschental**

Einen Beitrag von Fr. 71'000.- erhielt die SL von der Alp Action für die Restauration des alten Backhauses in Blatten zugesichert. Zusammen mit einer weiteren Unterstützung für die Ackerfluren im Lötschental (koordiniert durch die Schweizer Bergheimat) soll versucht werden, dieses Kulturgut vor der endgültigen Aufgabe zu bewahren. Die Renovation der alten Mühle würde den Produktionsablauf vervollständigen, hierfür fehlt allerdings noch das Geld.

- **Walderschliessungsfragen in Feldis und Gschwändwald SZ**

In verschiedenen Gesprächen mit der Oberallmeind Korporation und anlässlich einer Ortsschau wurde die Idee eines Naturwaldreservates weiter geprüft. Ein Gutachten der Professur für Waldbau der ETH Zürich attestierte dem Gschwändwald zwar einen hohen Schutzwert als weitgehend naturbelassener und kaum erschlossener Wald, bei einem Jahrhundert-Unwetter würde allerdings die Talschaft gefährdet werden, wenn keine Sanierungsmassnahmen ergriffen werden könnten. Die SL ist hingegen der Meinung, dass es wohl kein Gebiet im Alpenraum gibt, dass auf immer und ewig vor Naturgefahren gefeit ist. Technische Eingriffe wie Waldstrassen, Hangentwässerung und Bachverbau können zudem keine 100%-ige Schutzgarantie darstellen, wie das Beispiel der Überschwemmungen in Brig dramatisch zeigte. In Feldis GR versuchte die SL zusammen mit der Gemeindebehörde die Forstämter zu überzeugen, dass ein Ausbau eines bestehenden Waldweges ökonomischer und bodensparender sei als die Anlage einer neuen Erschliessungsstrasse. Die Behörden lehnten aber aufgrund der bestehenden Subventionsnormen bez. Steilheit diese Variante letztlich ab. In diesem Zusammenhang ist das Prädikat "landschaftschädigende Normen" wohl gerechtfertigt.

- **Auerhuhnschutz und Walderschliessung im Napf**

Auf Initiative der SL erstellte die Schweizerische Vogelwarte Sempach in Zusammenarbeit mit dem Kreisoberforstamt Langnau eine Studie über die Biotopeignung der Wälder für das Auerhuhn auch auf der Berner Napfseite (Gemeinde Sumiswald BE). Aus dieser Arbeit ergaben sich Vorschläge zur Nutzung resp. Erschliessung. Dies als gutes Beispiel, wo die Forstbehörde zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes tätig wurde.

Dank des Beschwerderechtes und der guten Kontakte der SL zu Behörden konnten 1993 verschiedene kleinere und grössere Erfolge für die Landschaft erzielt werden:

- Als Folge eines Einspracheverfahrens konnte die SL zusammen mit dem bernischen Naturschutzverband ein Aufwertungskonzept im Zusammenhang mit einem Sportplatzbau in der Hunzigerüti in Rubigen BE initiieren, das zusammen mit der Gemeinde erarbeitet wurde. Als verbindliche Massnahmen sind Nutzungsextensivierungen, Bachöffnung und -verbreiterung sowie Wald- und Waldrandrenaturierung festgeschrieben worden.
- Im Zusammenhang mit der Projektierung und dem Bau der Nationalstrasse N1 suchte die Gemeinde Avenches VD einen neuen Platz für ihren kommunalen Schiessplatz. Der ausgewählte Standort tangierte aber eine reizvolle Erholungslandschaft, worauf die SL sowie Anwohner der Nachbargemeinde intervenierten. Das Verwaltungsgericht hiess die Rekurse schliesslich vollumfänglich gut. Alternativen sind nun zu suchen, wofür die SL ihre Mithilfe anbot.
- Das waadtländische Verwaltungsgericht gab einer Beschwerde der SL betreffend Rodungsbewilligung in Corsier-sur-Vevey vollumfänglich recht. Die SL bestritt die Rechtmässigkeit einer Überbauung, für die ein Eichenwäldchen geopfert werden

sollte. Zudem hätte noch ein Feuchtgebiet beseitigt werden müssen, für dessen Erhaltung sich auch die Association pour la Sauvegarde de Corsier et environs einsetzt. Eine entsprechende Beschwerde bez. Abgrenzung der Gewässerschutzzonen ist noch hängig.

- In Pfäffikon SZ konnte das strittige Projekt des TELECOM-Ausbildungszentrums am Rande des Schutzgebietes Frauenwinkel aufgrund intensiver Verhandlungen redimensioniert und Aufwertungsmassnahmen in einer grösseren Umgebung vereinbart werden. Es stellte sich im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens heraus, dass aufgrund einer aktualisierten Raumbedarfsabklärung das ursprünglich eingegebene Projekt für die PTT gar nicht mehr interessant ist. Dank dem Beschwerderecht konnte somit der Bau leerstehender Büroräume vermieden werden.

- Ebenfalls redimensioniert werden konnte ein Sägereiprojekt in Beckenried NW, ein Erfolg, der mit dem Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee (LSVV) erreicht wurde.

- Die Bergbahnen Grindelwald-First-AG (BE) wollen den Skiflift Oberjoch durch eine kuppelbare Vierer-Sesselbahn ersetzen. Sie luden den Schweizer Heimatschutz, den Naturschutzverein Berner Oberland und die SL zu einer Orientierung ein und gaben diesen Organisationen frühzeitig Gelegenheit, zum Projekt Stellung zu nehmen.

- Die Kalkfabrik Netstal (GL) plant eine Erweiterung ihres Steinbruchs. Das Re-kultivierungskonzept wird mit verschiedenen Umweltorganisationen, u.a. der SL, und dem Amt für Umweltschutz diskutiert.

- Die Licht- und Wasserwerk AG in Kandersteg (BE) will den unteren Teil des Oeschibaches für die Stromproduktion nutzen, sowie den oberen Teil sanieren. Nach langen Gesprächen erklärte sich die Licht- und Wasserwerk AG bereit, eine Fachgruppe -als beratendes Gremium des Verwaltungsrates- mit der Erarbeitung von Vorschlägen für die Nachfragesteuerung in ihrem Versorgungsgebiet zu beauftragen. Die Mitarbeit von Vertretern der Gemeinde und der SL ist in dieser Fachgruppe erwünscht.

- Die Erschliessung des Vitznauer Berggebietes (LU) ist Gegenstand umfangreicher Studien. Die SL wurde zusammen mit Vertretern der Bauherrschaft, der Gemeinden, von Ämtern und Organisationen eingeladen, bei der Bewertung der Erschliessungsvarianten mitzuwirken.

- Melioration Lengnau-Pieterlen-Meinisberg (BE): In Zusammenarbeit mit anderen Umweltschutzorganisationen konnten Verbesserungen des Meliorationsprojektes im Einspracheverfahren erreicht werden.

- Das Kraftwerkprojekt Bernina (GR): Die Kraftwerke Bernina-Brusio AG (KWB) planen den Ausbau der bestehenden Anlage auf dem Berninapass. Dazu sollen Seitenbäche des Puschlav genutzt und der Lago Bianco möglicherweise 25m höher gestaut werden. Auch hier stellt sich die Frage der Belastungsgrenze dieser national geschützten Landschaft. Die SL beteiligte sich an den Verhandlungen und der Analyse des Umweltverträglichkeitsberichtes. Zur Zeit scheint die Realisierung des Ausbauprojektes wirtschaftlich allerdings fraglich zu sein.